

(aus: A b s c h l u ß b e r i c h t der Arbeitsgruppe Integrierte Kriminalpolitik - 31. März 1998 - , hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen)

Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe repräsentiert eine der größten reformerischen Veränderungen der Strafrechtspflege seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Vor 41 Jahren betreuten die nordrhein-westfälischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer knapp 2.500 Probanden; heute werden hier ca. 41.500 Probanden betreut. Vor 30 Jahren betrug der Anteil der Strafaussetzungen bezogen auf die Gesamtzahl der aussetzungsfähigen Strafen bei Erwachsenen 27 %; in den letzten Jahren waren dies 75 %. Vor 41 Jahren waren im Land Nordrhein-Westfalen 61 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer eingesetzt, heute sind dies 630. Die Erfolgsquote der Bewährungshilfe beträgt - gemessen in nicht widerrufenen Bewährungsaufsichten - seit Jahren 70 %. Bisher hat die nordrhein-westfälische Bewährungshilfe für insgesamt etwa 200.000 Personen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer solchen Strafe entbehrlich gemacht. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe werden auch in Zukunft der Königsweg zur Haftvermeidung sein.

Bewährungshilfe ist Sozialarbeit in der Strafrechtspflege. Sie hat einerseits verbindlichen Charakter und beinhaltet gleichzeitig eine "Bringstruktur". Sie wird insbesondere geleistet durch:

Beziehungsarbeit

- Aufbau einer helfenden Beziehung durch Einzelberatung und Gruppenarbeit

Psychosoziale Beratung

- Hilfe bei der Bearbeitung von Konflikten im zwischenmenschlichen Bereich

- Familien- und Paargespräche

Suchtkrankenhilfe

- Erarbeitung einer Therapiemotivation
- Kontaktaufbau zu Sucht/Drogenberatungsstellen
- Therapievermittlung

Entschuldungshilfe

- Motivationsförderung zur Schuldenbearbeitung
- Entwicklung von Schuldenregulierungsplänen
- Kontaktaufbau zu Schuldnerberatungsstellen

Lebenspraktische Hilfen

- Arbeits- und Berufsfindung (Vermittlung in Arbeit, ABM, ASS-Programme, Umschulung, Reha-Maßnahmen)
- Wohnungssuche und -sicherung
- Mitarbeit und Aufbau von Wohnprojekten
- Beratung und Hilfestellung wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Projektarbeit

- mit Sexualstraftätern
- Antigewalttraining

Strafrechtliche Hilfen

- Beratung in der Vorbereitung der Entlassung aus dem Strafvollzug
- Begleitung in Sekundärverfahren
- Erarbeitung von Untersuchungshaftalternativen
- Anregung zur Umwandlung von Ersatzfreiheitsstrafen in freie Arbeit
- Initiierung von Täter-Opfer-Ausgleich in Sekundärverfahren
- Kooperation mit dem bewährungsaufsichtsführenden Gericht
- Kontrolle von Auflagen und Weisungen
- Entwicklung von Arbeits- und Freizeitprojekten zur

Ableistung von Auflagen

Sozialraumorientierung

- Mitarbeit in kommunalen/regionalen Arbeitskreisen
(z. B. Sucht, Wohnungslosigkeit, Prävention, Sozialhilfe etc.).

In 75 Städten des Landes sind 81 Dienststellen eingerichtet; damit besteht in jeder fünften Stadt eine solche Dienststelle. Dies ermöglicht eine ortsnahe Betreuung. Sämtliche Dienststellen sind außerhalb von Amtsgebäuden untergebracht, um die Entwicklung einer im Resozialisierungsinteresse wünschenswerten vertrauensvollen Beziehung zwischen der betreuten Person und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu erleichtern. Als Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer sind ausschließlich staatlich anerkannte Absolventen der Studienrichtung Sozialarbeit oder Sozialpädagogik tätig. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht (bei Gnadenentscheidungen von der Gnadenbehörde) namentlich bestellt und ist bei der Erledigung der Aufgaben allein diesem (dieser) verantwortlich. Da eine Betreuung vielfach auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten notwendig oder nur dann möglich ist, ist die Tätigkeit der Bewährungshelfer nicht an feste Dienststunden gebunden. Die Dienstaufsicht hat die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

Aufgabe der Bewährungshilfe ist es, die betreute Person durch Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe vor dem kriminellen Rückfall nach Möglichkeit zu bewahren. Beratung und Betreuung erstrecken sich auf alle mit der Resozialisierung zusammenhängenden Fragen und Probleme. Dies erfordert ein besonderes berufliches Engagement. Auf Seiten des Staates erfordert dies eine ausreichende personelle Ausstattung. Dieses Ziel ist bisher in Nordrhein-Westfalen nicht erreicht worden. Auf eine Bewährungshilfe-Stelle entfallen im Landesdurchschnitt 66 zu betreuende Personen. Dies ist das Hauptproblem der Bewährungshilfe. Die Fallzahl müßte drastisch gesenkt werden; dies ließe sich nur durch eine drastische Stellenvermehrung erreichen. Diese ist auch deshalb geboten, weil - anders als in weiter zurückliegenden Jah-

ren - der Anteil der (dauer-)arbeitslosen, wohnungslosen und drogenabhängigen Probanden der Bewährungshilfe sehr groß ist.

Eine deutliche Stellenvermehrung ist auch deshalb erforderlich, weil die Bewährungshilfe insoweit die echte Alternative zum Strafvollzug ist: Jede Person, bei der die Aussetzung der Strafe oder des Strafrestes widerrufen wird, muß im Strafvollzug (wieder) aufgenommen werden. Eine Steigerung der Widerrufsquote bei der Bewährungshilfe würde also die Zahl der Strafgefangenen erhöhen. Ein Rückgang der Probandenzahlen in der Bewährungshilfe um nur 1 % entspricht etwa einem Bedarf von 400 Haftplätzen, d.h. der Belegung einer zusätzlichen Justizvollzugsanstalt. Dieser Effekt würde noch verstärkt, wenn die Gerichte angesichts größerer Erfolgslosigkeit der Bewährungshilfe von den Möglichkeiten einer Straf(rest)aussetzung weniger Gebrauch machten. In diesem Zusammenhang: Ein Haftplatz kostet in Nordrhein-Westfalen pro Tag ca. 150 DM. Ein Bewährungshilfeproband würde dagegen pro Tag ca. 8,-- DM kosten, wenn die Bewährungshilfe in dem Umfang verstärkt wäre, daß eine Bewährungshelferin/ein Bewährungshelfer (nicht 66 sondern) 45 Probanden zu betreuen hätte.

Als Alternative zur hauptamtlichen sieht das Gesetz die ehrenamtliche Bewährungshilfe vor. Bei jedem Amtsgericht wird eine Liste derjenigen Personen geführt, die sich zur Übernahme einer ehrenamtlichen Bewährungsaufsicht bereit erklärt haben. Auslagen werden ihnen erstattet. Tatsächlich setzen die Gerichte ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und -helfer nur vereinzelt ein. Dies hängt ganz überwiegend damit zusammen, daß die Gerichte professionelle Sozialarbeit für erforderlich halten.

(aus: A b s c h l u ß b e r i c h t der Arbeitsgruppe Integrierte Kriminalpolitik - 31. März 1998 - , hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen)